



Hinweise zum umseitigen Antrag

1. Anspruch auf Erstattung haben auf der Grundlage des § 114 Nieders. Schulgesetz und der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Heidekreis die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler,
 - die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gemäß § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen
 - der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemein bildenden Schulen,
 - der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
 - der Berufseinstiegsschule (BEK und BVJ),
 - der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen (wer einen RS-Abschluss hat, hat keinen Anspruch mehr!).
2. Für die vorg. Schülerinnen und Schüler, die Privatschulen innerhalb des Kreisgebietes oder die Schulen außerhalb des Kreisgebietes besuchen, werden die Kosten höchstens bis zum Betrag der teuersten Schüler-Sammelzeitkarte erstattet, die zu Beginn des laufenden Schuljahres im ÖPNV für den Weg zu einem Gymnasium (Regelschulbesuch) im Gebiet des Landkreises ausgegeben worden ist (Obergrenze).
3. Ein Anspruch auf Erstattung muss bis zum **31. Oktober eines jeden Jahres** für das abgelaufene Schuljahr geltend gemacht werden (Eingang beim Landkreis).
4. Der Antrag kann nur für ein Schuljahr gestellt werden.
5. Die Fahrtkosten werden nicht im Voraus erstattet.
6. Die Fahrtkosten werden grundsätzlich nur gegen Vorlage der Fahrkarten erstattet.
7. Es werden nur die notwendigen Fahrtkosten erstattet, z. B. nur Schülerwochen- und Schülermonatskarten, nicht aber normale Wochen- und Monatskarten.
8. Die Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen muss vom Landkreis Heidekreis genehmigt sein. Anderenfalls werden nur die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels ersetzt. Falls auf der Fahrstrecke ein Schulbus eingesetzt ist oder die Fahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug nicht ausschließlich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt wird, werden keine Kosten erstattet.
9. Abweichend von Ziffer 8 kann für eine Fahrt je Tag zur Praktikumsstelle und zurück ein eigenes Kraftfahrzeug eingesetzt werden, wenn die Stelle nicht zumutbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden kann. Die notwendigen Aufwendungen werden innerhalb des Landkreises bis zu einer Entfernung von 30 km erstattet. Befindet sich die Praktikumsstelle außerhalb des Kreisgebietes, gilt die Obergrenze zu Ziffer 2. umgerechnet auf die Dauer des Praktikums (entsprechende Schülerwochen- oder -monatskarte).
10. Bei Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen sind die zwischen der Wohnung und der Schule/-Praktikumsstelle gefahrenen Kilometer pro Tag anzugeben. Dazu gehören auch die Leerfahrten zurück zur Wohnung und von der Wohnung zur Abholung von der Schule/Praktikumsstelle. Wurden weitere Schülerinnen oder Schüler mitgenommen, ist im Feld „je Tag km“ die Entfernung einzutragen, die die Schülerin /der Schüler mitgefahren ist. Eine Einzelaufstellung (Tag/Monat, mitgenommene Schülerin/Schüler, km) ist beizufügen, wenn bei Geschwistern wegen unterschiedlicher Unterrichtszeiten mehrfach pro Tag gefahren wurde.
11. Ohne Bestätigungsvermerk mit Angabe der Klasse der Schule kann der Antrag nicht bearbeitet werden.
12. Die Erstattung erfolgt nur durch Überweisung auf das angegebene Konto. Barzahlung ist nicht möglich.
13. Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an

	(05191) 970-662		(05191) 970-99662	E-Mail	n.gapke@heidekreis.de
---	-----------------	---	-------------------	--------	--

oder besuchen Sie mich **nach vorheriger Terminabsprache**: Dienststelle Soltau, Harburger Straße 2.
14. Der Vordruck kann von folgender Internetseite heruntergeladen werden:
www.heidekreis.de ⇒ Bürgerservice online ⇒ Was erledige ich wo? ⇒ Buchstabe „S“ und anschließend „Schülerfahrtkosten“ auswählen ⇒ Formulare.